

BAUBEWILLIGUNG - ANTRAGSBEILAGEN - CHECKLISTE LANGVERSION

| | Angaben über das Grundeigentum und – wenn das Grundstück nicht oder nicht ausschließlich im Eigentum des Antragstellers steht – Nachweis des Nutzungsrechtes (durch Zustimmung des Grundeigentümers oder der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum [sofern nicht Zu- oder Umbauten innerhalb einer selbständigen Wohnung/Räumlichkeit/einem damit verbundenen Teil der Liegenschaft im Sinn von § 1 oder § 2 WEG betroffen sind], oder vollstreckbare Verpflichtung des Grundeigentümers zur Duldung des Vorhabens). |
|------|--|
| | Nachweis des Fahr- und Leitungsrechtes (§ 11 Abs 3) wenn das erforderlich ist (also wenn das Grundstück nur über ein solches Fahr- und Leitungsrecht mit einer bestehenden oder im Flächenwidmungsplan vorgesehenen öffentlichen Verkehrsfläche verbunden ist). |
| Baut | technische Unterlagen: |
| | Baupläne (3-fach; bei Hochhäusern und Handelseinrichtungen 4-fach): |
| | Der Bauplan hat alle Angaben zu enthalten, die für die Beurteilung des Vorhabens notwendig sind. Je nach Art des Vorhabens insbesondere: |
| | Lageplan (idR im Maβstab 1:500; neu zu errichtende, bestehende und abzutragende Bauwerke sowie verschiedene Baustoffe sind farblich verschieden darzustellen), aus dem zu ersehen sind (a) vom Baugrundstück und den Grundstücken der Nachbarn (§ 6 Abs. 1 Z 3) Lage mit Höhenkoten und Nordrichtung, im Bauland bei einem Neu- oder Zubau eines Gebäudes die lagerichtige Darstellung der Grenzen (vgl § 19 Abs 1a) des Baugrundstücks und deren aktuelle Kennzeichnung in der Natur. bei einer Einfriedung gegen die öffentliche Verkehrsfläche die lagerichtige Darstellung der Grenze zur Verkehrsfläche, Grundstücksnummern, Namen und Anschriften der Eigentümer des vom Vorhaben betroffenen Grundstücks sowie der Nachbargrundstücke und von ober- und unterirdischen Bauwerken auf diesen, Widmungsart, festgelegte Straßen- und Baufluchtlinien, Straßenniveau, das Bezugsniveau (§ 4 Z 11a) zumindest in jenen Bereichen, in denen Bauwerke errichtet oder Geländeveränderungen durchgeführt werden, |

sowie verschiedene Baustoffe sind farblich verschieden darzustellen), bei Gebäuden von sämtlichen Geschoßen mit Angabe des beabsichtigten Verwendungszwecks jedes neu geplanten oder vom

Bauvorhaben betroffenen Raumes, die Fluchtwege und sofern erforderlich die Lage von Zugangspunkten

| | und Netzabschlusspunkten für die hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen (§ 4 Z 12a und § 43a); |
|---|--|
| | Schnitte durch die Gebäude (<i>idR im Maßstab 1:100; neu zu errichtende, bestehende und abzutragende Bauwerke sowie verschiedene Baustoffe sind farblich verschieden darzustellen</i>), insbesondere durch die Stiegenanlagen mit Darstellung der Höhenlage des Geländes und des Bezugsniveaus, in Hanglage auch Mauern an Grundstücksgrenzen; |
| | die Tragwerkssysteme (idR im Maβstab 1:100); |
| | die Ansichten (<i>idR im Maßstab 1:100</i>), die zur Beurteilung der äußeren Gestaltung der Bauwerke und ihres Anschlusses an die angrenzenden Bauwerke erforderlich sind; |
| | die Ansicht der bewilligungs- oder anzeigepflichtigen Einfriedung (idR im Maßstab 1:100). |
| | Sofern kein Grenzkataster vorhanden ist und die genaue Lage der Grenzen des Baugrundstücks strittig ist oder das Bauvorhaben nicht mehr als 1 m von der Grundgrenze oder – wenn ein Bauwich einzuhalten ist – ein Hauptgebäude in einem Abstand von nicht mehr als dem um 1m vergrößerten Bauwich geplant ist: |
| | Grenzvermessung oder Plan durch einen Vermessungsbefugten auf Grundlage der VermessungsVO oder Grenzfeststellung (gerichtliches Außerstreitverfahren). |
| Ba | abeschreibung (3-fach; bei Hochhäusern und Handelseinrichtungen 4-fach): |
| ersi 1. 2. 3. 3a. 4. 5. 6. | Baubeschreibung muss alle nachstehenden Angaben enthalten, die nicht schon aus den Bauplänen chtlich sind. Anzugeben sind je nach Art des Bauvorhabens: die Größe des Baugrundstücks und wenn dieses im Bauland liegt, ob es schon zum Bauplatz erklärt wurde; die Grundrissfläche und die bebaute Fläche; die Nutzfläche der Wohnungen und Betriebsräume; die Gebäudeklasse und die Sicherheitskategorie; die Bauausführung, insbesondere der geplante Brand-, Schall- und Wärmeschutz; der Verwendungszweck des neu geplanten oder vom Vorhaben betroffenen Bauwerks, bei Gebäuden jedes Raumes; bei Bauwerken im Grünland Angaben darüber, dass eine Nutzung nach § 20 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung, vorliegt oder erfolgen wird (z. B. durch ein Betriebskonzept); bei Betrieben die Art, der Umfang und die voraussichtlichen Emissionen (§ 48); bei Bauvorhaben in den Baulandwidmungsarten Verkehrsbeschränktes Betriebs-/Industriegebiet die Höchstzahl der Fahrten pro Hektar und Tag; |
| Ba er | eschreibung der Abweichungen von einzelnen Bestimmungen von Verordnungen über technische auvorschriften (§ 43 Abs. 3) unter Anführung der betroffenen Bestimmungen; eine Beschreibung und forderlichenfalls eine planliche Darstellung jener Vorkehrungen, mit denen den Erfordernissen nach § 43 tsprochen werden soll, sowie ein Nachweis über die Eignung dieser Vorkehrungen; |
| W | enn Straßengrund abzutreten ist (§ 12), ein von einem Vermessungsbefugten verfasster Teilungsplan ; |
| | enn das Bezugsniveau – auf Basis eines Bebauungsplans oder einer Verordnung des Gemeinderats (vgl. 12a) – herzustellen ist, eine Darstellung des Bezugsniveaus ; |
| un ei | weichend davon bei Bauvorhaben nach § 14 Z 6 [also bei Veränderung der Höhenlage des Geländes d Herstellung des verordneten Bezugsniveaus ohne gleichzeitigen Neubau eines Gebäudes/Errichtung ner baulichen Anlage], je 3-fach, ein Lageplan, Schnitte und eine Beschreibung des Gegenstandes und mfanges des Bauvorhabens (Darstellung des Bezugsniveaus gemäß § 4 Z 11a und der geplanten |

| | Geländeveränderung in Grundrissen und Schnitten mit jeweils ausreichend genauer Angabe der Höhenlage des Geländes). |
|--|--|
| | nergieausweis (3-fach): sofern gemäß § 44 erforderlich [also grundsätzlich bei (a) Neubauten von onditionierten Gebäuden, (b) der Herstellung konditionierter Netto-Grundflächen ab 50 m² von Gebäuden, enn diese eigene Nutzungseinheiten bilden; und (c) bestehenden konditionierten Gebäuden, die einer rößeren Renovierung unterzogen werden] |
| | Nachweis über die Prüfung des Einsatzes hocheffizienter alternativer Energiesysteme [als solche gelten jedenfalls dezentrale Energieversorgungsysteme auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen, Kraft-Wärme-Kopplung, Fern-/Nahwärme/-kälte, Wärmepumpen; vgl Punkt 5.2 von Anlage 6 zur Bautechnikverordnung]: bei der Errichtung und größeren Renovierung von Gebäuden. |
| | Bei der Aufstellung od. Abänderung mittelgroßer Feuerungsanlagen (§ 14 Z 4 lit c und f) insbesondere Angaben über |
| | Brennstoffwärmeleistung, Art (Dieselmotor, Gasturbine, Zweistoffmotor, sonstiger Motor, sonstige mittelgroße Feuerungsanlage), Art und jeweiligen Anteil der verwendeten Brennstoffe (nach Brennstoffkategorien iSv Anhang II der Richtlinie [EU] 2015/2193), Wirtschaftszweig der mittelgroßen Feuerungsanlage bzw. der Betriebseinrichtung, voraussichtliche jährliche Betriebsstunden und durchschnittliche Betriebslast, bei Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit gemäß Art. 6 Abs 3 oder Abs 8 der Richtlinie (EU) 2015/2193: Vom Betreiber unterzeichnete Erklärung, dass die mittelgroße Feuerungsanlage nicht mehr als jeweils 500 Stunden in Betrieb sein wird, Name und Geschäftssitz des Betreibers und den Standort der Anlage mit Anschrift. |
| Bauwe Einfrie der ein Abänd § 6 ve | BAUVORHABEN, DIE UNTER § 18 ABS 1a FALLEN [also bei (a) der Errichtung eines eigenständigen erks mit einer überbauten Fläche von jeweils maximal 10 m² und maximal 3 m Höhe, (b) der Errichtung einer edung von maximal 3 m Höhe, (c) der Errichtung einer oberirdischen baulichen Anlage, deren Verwendung nes Gebäudes gleicht, mit einer überbauten Fläche von maximal 50 m² und maximal 3 m Höhe; (d) der lerung von Bauwerken, sofern nicht die Standsicherheit tragender Bauteile beeinträchtigt oder Rechte nach rletzt werden könnten, (e) der Aufstellung oder dem Austausch eines Heizkessels mit maximal 400 kW oder Aufstellung einer Maschine/eines Geräts in baulicher Verbindung mit einem Bauwerk], STATTDESSEN: |
| | Angaben über das Grundeigentum und – wenn das Grundstück nicht oder nicht ausschließlich im Eigentum des Antragstellers steht – Nachweis des Nutzungsrechtes |
| | zur Beurteilung des Vorhabens ausreichende, maßstäbliche Darstellung und Beschreibung des Vorhabens (2-fach) |
| | für Heizkessel: überdies Typenprüfbericht . |

HINWEISE:

- Wenn für das Baugrundstück **kein Bebauungsplan** gilt und die geplante Bebauungsweise nicht (A) der auf dem Baugrundstück bereits bewilligten (und bestehen bleibenden) Bebauungsweise und -höhe oder (B) auf Baugrundstücken, auf denen noch keine andere Bebauungsweise bewilligt ist der offenen Bebauungsweise und den Bauklassen I oder II entspricht, ist eine **Erhebung der umgebenden Bebauung gemäß § 54 erforderlich**.
- Nachbarn haben in einem Baubewilligungsverfahren keine Parteistellung im Sinn des § 6 Abs 1 und 2, wenn sie einem Vorhaben nach § 14 unter ausdrücklichem Hinweis auf den Verzicht der Parteistellung nachweislich auf den Planunterlagen zugestimmt haben. Diese Nachbarn müssen dann durch die Baubehörde nicht mehr gesondert verständigt werden.

- Es wird empfohlen, vor Abgabe der Einreichunterlagen das Einvernehmen mit der Baudirektion sowie den zuständigen Stadtbetrieben Krems, nämlich Straßen- und Wasserbau und städtischer Liegenschaftsbewirtschaftung, herzustellen und dies durch entsprechende Vermerke ("Vidierungen") der Fachabteilungen auf den Einreichunterlagen dokumentieren zu lassen. Dies führt idR zu einer Verfahrensbeschleunigung.
- Werden bestehende Bauwerke abgeändert oder an diesen Bauteile ausgewechselt, dann dürfen die Baupläne und Beschreibungen auf die Darstellung jener Teile beschränkt werden, welche für die Beurteilung des Bauvorhabens maβgeblich sind.
- Alle Antragsbeilagen sind **von den Verfassern zu unterfertigen**. Die Verfasser der bautechnischen Unterlagen (z. B. Baupläne, Beschreibungen, Berechnungen) sind unabhängig von behördlichen Überprüfungen für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen erstellten Unterlagen verantwortlich.
- Soweit dies zur Beurteilung des Bauvorhabens notwendig ist, hat die Baubehörde das Recht, und die Pflicht, die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen, wie z. B.: Detailpläne, statische Berechnungen der Tragfähigkeit von Konstruktionen und anderen Bauteilen samt Konstruktionsplänen, Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit des Baugrundstücks, brandschutztechnische Beschreibung, Brandschutzkonzept etc (vgl. § 19 Abs 3).
- Wenn mit dem Bauantrag eine **Bestätigung von einer unabhängigen gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz befugten Person** vorgelegt wird, dass das Bauvorhaben der NÖ Bautechnikverordnung entspricht, und im Verfahren keine Zweifel an der Richtigkeit dieser Bestätigung auftreten, kann die Behörde auf die Einholung entsprechender Gutachten verzichten.
- Bei Neu- und Zubauten von Gebäuden hat der Bauwerber dafür zu sorgen, dass der Planverfasser die Daten gemäß GWR-Gesetz an die Baubehörde übermittelt.

Krems, am 13.07.2022, Magistrat der Stadt Krems an der Donau, Anlagenrecht